

# Vertragsbestimmungen für den Verleih eines Hydranten-Standrohr mit Wasserzähler



## Vertragsbestimmungen

1. Das Hydranten-Standrohr darf ausschließlich an Hydranten im Versorgungsgebiet der BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG genutzt werden.
2. Vor Aushändigung des Standrohres ist bei der BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG ein Betrag von 800,00 Euro als Sicherheitsleistung zu hinterlegen (Kautions). Die Kautions dient als Sicherheit für das gemietete Standrohr sowie zur Deckung möglicher Ansprüche aus dem vertraglichen Verhältnis. Die Kautions beinhaltet keine MwSt. und wird nach Rückgabe des Standrohres mit den Gebühren verrechnet, Restguthaben wird vergütet. Eine Barauszahlung des Guthabens ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Wasserentnahmemenge wird dem Mieter zum Wasserarbeitspreis von 2,12 €/m<sup>3</sup> netto berechnet. Die Miete je Standrohr beträgt 3,00 € netto/Tag, mindestens jedoch 50,00 € netto. Den Nettobeträgen wird gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 10.12., zwecks technischer, gesetzlich vorgeschriebener Überprüfung vorzuzeigen. Sollte das Standrohr bis zum Stichtag nicht vorgezeigt werden, ist die BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG berechtigt, das Standrohr durch einen Mitarbeiter einzuziehen und eine Endabrechnung vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. Der Kunde verpflichtet sich, alle Schäden, die durch die Nutzung oder den Verlust des Hydranten-Standrohres an Standrohr, Systemtrenner, Messeinrichtung, Hydrantenschlüssel und an den benutzten Hydranten entstehen, der BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG zu ersetzen. Die BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG ist berechtigt, ihre Schadensansprüche mit der vom Mieter hinterlegten Kautions zu verrechnen.
6. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Standrohres Dritten entstehen, ist der Mieter ebenfalls haftbar. Auf die Verkehrssicherungspflicht wurde hingewiesen.
7. Die Weitergabe des von der BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG zur Verfügung gestellten Standrohres ist nicht gestattet.
8. Die BIGGE ENERGIE behält sich das Recht vor zu bestimmen, welcher Hydrant vom Mieter benutzt werden darf.
9. Im Übrigen gilt die AVBWasserV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den Mieter ist die BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG zur Einziehung des Standrohres berechtigt. Der Mietvertrag endet dann mit dem Zeitpunkt der Einziehung.

10. Im Rahmen des zwischen dem Mieter und der BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (siehe Anlage) gespeichert und verarbeitet.

11. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, eine Durchschrift dieses Vertrages erhalten zu haben.

12. Das Standrohr kann mittels eines GPS-Senders geortet werden. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Standorterhebung. Die Datenschutz-Informationen sind beim Kundenservice und Verleihstelle hinterlegt.

13. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Durch die Unterschrift des Mieters bzw. dessen Bevollmächtigten wird bescheinigt, dass mit der Annahme dieses Antrages durch die BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG ein Vertrag mit den obenstehenden Bedingungen zustande kommen soll und die in den Bearbeitungsvermerken genannten Angaben korrekt sind.